



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4231

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.11.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011.

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75, 76 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage und den Verpflichtungen aus dem Haushaltssicherungskonzept besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist und die sonstigen Haushaltsmittel nicht ausreichen. Mit Hinweis auf das bestehende Haushaltssicherungskonzept stellt die Erhöhung der Hundesteuersätze eine geeignete und erforderliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushalt 2024 dar.

Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2016 erhöht. Aktuell beträgt die Jahressteuer für einen Hund in einem Haushalt 96,00 €. Bei zwei Hunden steigt die Jahressteuer auf 138,00 € je Hund. Ab drei Hunde in einem Haushalt werden 162,00 € je Tier fällig. Der Steuersatz für gefährlich eingestufte Hunde beträgt 600,00 € für jeden gehaltenen Hund.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, die Jahressteuersätze ab dem 01.01.2024 auf das folgende Maß anzuheben:

- 120,00 € bei einem Hund im Haushalt (+25,0 %)
- 156,00 € bei zwei Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 13,0 %)
- 174,00 € bei drei oder mehr Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 7,4 %)
- 744,00 € für einen oder mehrere gefährlich eingestufte Hunde je Hund (+ 24,0 %)

Die Anzahl steuerlich erfasster Hunde beziffert sich aktuell mit Stand 20.11.2023 auf 3.914 Stück. Die Anzahl gefährlich eingestufte Hunde liegt bei 30 Stück.

Durch die Maßnahme wird mit Mehreinnahmen für den Haushalt 2024 von zirka 89.500,00 € gerechnet.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist zu beachten, dass davon keine erdrosselnde Wirkung ausgehen darf. Eine erdrosselnde Wirkung ist nach der gängigen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Steuerbelastung es unmöglich macht, einen Hund im Stadtgebiet zu halten.

Aktuell ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung. Mit der Anhebung der Steuersätze ergibt sich für den Halter eines einzelnen Hundes eine Mehrbelastung von 24,00 € im Jahr bzw. 2,00 € im Monat. Das Halten eines solchen Hundes führt zu einer erhöhten Jahressteuer in Höhe von 120,00 € im Jahr bzw. 10,00 € im Monat. Zwar bedeutet diese Änderung eine deutliche Mehrbelastung von 25 %, jedoch wird es hierdurch nicht unmöglich, wirtschaftlich betrachtet einen Hund im Stadtgebiet zu halten. Selbst bei den gefährlich eingestuften Hunden und einer Mehrbelastung von 12,00 € pro Hundehaltung und Monat ist eine erdrosselnde Wirkung nicht anzunehmen. Die Gerichte haben in diesem Zusammenhang deutlich höhere Steuersätze als nicht erdrosselnd eingestuft.

Die in der Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für zum Beispiel behinderte Mitmenschen oder ältere und erwerbsunfähige Bürger, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, bleiben unverändert bestehen.

Die Steuererhöhung bedeutet für alle Haushalte, in den Hunde gehalten werden, eine gleichmäßige Zusatzbelastung von zirka 25 %. Die Steuerprogression, mit der das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt finanziell unattraktiver gestaltet werden soll, bleibt erhalten, wird dadurch jedoch abgeschwächt.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät gemäß § 1 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 05.12.2022 grundsätzlich alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen. Dazu zählt nach § 41 I f GO NRW auch diese Satzungsänderung.

Eine Rückwirkung von belastenden Satzungsregelungen ist in aller Regel unzulässig. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls vorliegen oder das Vertrauen des Einzelnen nicht schutzbedürftig ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Hinweis auf möglichen Vertrauensschutz der Abgabepflichtigen soll daher diese Satzungsänderung nicht mit Beschluss der Haushaltssatzung im kommenden Jahr herbeigeführt werden.

Da die Hundesteuer eine Jahressteuer ist, die nach den Verhältnissen am Anfang des Veranlagungsjahres festzusetzen ist, kann die Höhe der Steuer unterjährig nicht geändert werden. Die Satzungsänderungen können daher, sofern diese zum 01.01.2024 angewendet werden sollen, nicht erst im kommenden Jahr herbeigeführt werden. Wenn der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss diese Angelegenheit vorberaten soll, wäre eine Umsetzung zum 01.01.2024 nicht mehr möglich. Dieser tagt erst wieder im neuen Jahr.

In der Haushaltskommission wurde die Satzungsänderung besprochen und dem Stadtrat ein entsprechender Beschluss der Änderungssatzung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: Steuern |
| | Höhe: 89.500,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.11.2023
In Vertretung

Mario Dahm
Bürgermeister